

kraft in gleicher Weise fühlbar bleiben. „Gewonnen“ wäre nur eine allgemeine Nivellierung der Kaufkraft nach unten hin. Das gibt u. a. Dr. Winckler auch selbst zu, indem er eine „Verabsolutierung des Strebens nach niedrigen Löhnen“ als Unfuss bezeichnet, weil deren logisches Ende eine Loslösung der Produktion, aber auch eine Loslösung der Wirtschaft würde. Deshalb ist es auch Unfuss, von Lohnabbauaktionen eine fühlbare Auflospaltung zu erwarten; da ja dadurch in gleichem Maße die Kaufkraft geschwächt wird. Viel wirksamer und richtiger wäre es, den größten Teil des überzählig gewordenen und wohl auf längere Zeit hin nicht mehr rentabel werdenden Produktionsapparates in jedem Betrieb mit sachlicher Entschlossenheit auf die Verfallsseite zu schieben und nicht noch weiterhin als Verkaufskosten in Rechnung zu stellen. Das würde zwar in vielen Fällen eine wesentliche Senkung bisher schon falsch kalkulierter Betriebswerte bedeuten; aber diese trotzdem der realen Wirtschaft näher bringen und Möglichkeiten einer rentableren Preisbildung mit weit weniger Konkurrenzgefahren bieten. Wir haben Kenntnis davon, daß Betriebe, die als Konkurrenten immer gefährlicher auftreten, schon längst in diesem Sinne verfahren und dabei ganz auf ihre Rechnung kommen, und zwar ohne Lohnabbauendenzen. Letztere enthalten außer Kaufkraftsenkung nämlich noch eine weit größere Gefahr nach der produktions-technischen Seite hin. Denn jede Lohnsenkung bedeutet bei gleichbleibenden oder relativ geringeren Lebenshaltungskosten eine geringere Bewertung der bisherigen Leistungsfähigkeit des davon betroffenen Arbeiters; was nicht ohne Rückwirkung auf sein zukünftiges Interesse am Produktionsprozess sein kann, also nicht nur bei Generaldirektoren, Direktoren, Faktoren usw. In dieser Richtung gibt es im Lager der Lohnsenkungstheoretiker mit oder ohne wissenschaftlichem Befähigungsnachweis weit mehr falsche Rechnungen, als diese nur zu ahnen scheinen. Nicht zuletzt auch in der Frage der Arbeitszeitverkürzung, die man in Prinzipalstreifen glaubt ebenfalls nach versicherten wissenschaftlichen Rezepten behandeln zu dürfen; worauf wir im nächsten Kapitel des näheren eingehen werden.

Fortbildungsarbeit in unsem Lehrlingsvereinen

Mit welcher Kühnheit und in welchem Ausmaße in unsem Lehrlingsvereinen, unterstützt von der Zentrale, die sachliche und gewerkschaftliche Fortbildungsarbeit betrieben wird, zeigt wieder einmal der Arbeitsplan der Lehrlingsabteilung Bremerhaven-Wesermünde für das Winterhalbjahr 1930/1931. In glücklicher Mischung wird da Sachliches, Allgemeinbildendes, Gewerkschaftliches und Gesellschaftliches geboten, wie es in den Richtlinien der Zentrale von jeher empfohlen worden ist. Das Winterprogramm wurde eingeleitet mit einer Wanderfahrt am 12. Oktober, verbunden mit einer Schnitzjagd im Hornor und Finsterholz. Am 18. Oktober begann das Sachliche mit Unterricht im Werks- und in praktischen Beispielen wurden erläutert: Papierformat, Druckspiegelgröße und -stellung, Goldener Schnitt, Schmutz-, Haupt-, Abteilungs-, und Bindungsmittel, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Register, Dokumententitel, Norm und Signatur, Initialen, Fußnoten, Marginalien, Buchschmuck, Illustrationen, Umbruch und Ausschließen — vielerlei Dinge, an denen bei Zuschüben- und Gehilfenprüfungen immer wieder nicht wenige Prüflinge scheitern. Der 28. Oktober wird einen Kulturfilm „Ohne Auto durch Afrika“ bringen, der Lehrreiches über Land und Leute Westafrikas bietet. Der 8. November ist wieder dem Sachlichen gewidmet: ein allgemeiner Vortrag über das Gewerbe mit praktischen Vorführungen, wie dem Druckgewerbe gefolgt werden kann; hinterher ein Lichtbildervortrag über Spielzeug, Saug-, Knet-, Spiel-, Druck-, Automat mit Spielzeug. Am 18. November wird der Film „Die Wunder Afrikas“ vorgeführt; der Held des Films ist das Tausend-Millionen-Volk Afrikas. Ein Vortrag über „Die Bedeutung der Genossenschaften“ führt am 22. November die Jungbuchdrucker in die Genossenschaftsgeschichte ein. Am darauffolgenden Sonnabend, 29. November, ist Diskussions- und Heimabend mit Gesellschaftsspielen. Dem zehnjährigen Bestehen der Lehrlingsabteilung ist ein Esternabend am 6. Dezember gewidmet. Der Abend soll ein Fest der Lehrlings wirken und ihnen den Augen der Lehrlingsabteilung vor Augen führen. Dementsprechend ist das Programm aufgestellt. „Vor hohen Herrschaften und niederem Volk“ plaudert am 16. Dezember auf einem satirischen Abend Marie Schippmann (Berlin). Am 20. Dezember kommt wieder das Sachliche an die Reihe; es wird ein Vortrag über die Herstellung, Verwendung und die Eigenschaften der Druckfarben gehalten, wobei der Vortragende Versuche zur Färbung von Druckfarben unternimmt. Das neue Jahr wird am 3. Januar mit einem Diskussions- und Heimabend mit Gesellschaftsspielen eröffnet. Am 13. Januar wird der Film „Am Rande des ewigen Eises“ vorgeführt; er zeigt das Land der Wüsten nachts mit seinen Wundern. Aber „Die deutsche Sprache“ spricht am 17. Januar ein Korrektor, und am 31. Januar folgt ein Vortrag über „Wesen und Zweck der

zeitgenössischen Typographie“; außer einem Überblick über die früheren Stillrichtungen wird die Eigenart der heutigen Satzgestaltung behandelt. Die Reihe des Sachlichen, und zwar im verwandten Buchbindergewerbe, wird am 14. Februar fortgesetzt mit einem Vortrag über den Bucheinband; ein Buchbindermessei spricht über ältere und moderne Einbandkunst. Dann kommt wieder ein Filmabend: „Das erwachende Ägypten“ wird am 17. Februar auf der Leinwand vorgeführt, ein Film, der die Wunder des Nils, aber auch das soziale Elend widerpiegelt. Am Sonnabend, dem 28. Februar, ist wieder Diskussions- und Heimabend mit Gesellschaftsspielen, und am Sonntag, dem 3. März, wird die erste Frühjahrswanderung unternommen. Der 14. März bringt einen Vortrag über „Die bunten Farben beim Adidenz- und Migrationsdruck“. Der letzte Filmabend im Winterhalbjahr ist am 17. März. In dem Film „Der Aufstieg“ wird der Aufstieg der Arbeiterschaft in plastischen Bildern vorgeführt. Den Abschluß des Winterhalbjahres bildet ein Vortragabend über „Das Unterhaltungs- und Verbandswesen der Deutschen Buchdrucker“, das bekanntlich einen Epseiler in unsem Verbande darstellt; gleichzeitig wird die vom Verbandsvorstande zur Verfügung gestellte Rundsendung „Zittauer Gehilfenprüfungsarbeiten“ gezeigt und erläutert.

Dieses reichhaltige und abwechslungsreiche Programm, wie es in ähnlicher Aufmachung noch viele andere Lehrlingsvereine aufgestellt haben, ist ein vollgültiger Beweis für die sach- und allgemeinbildende und erzieherische Arbeit, die in unsem Jugendabteilungen geleistet wird. Besonders die Prinzipale mögen daraus ersehen, was die Gehilfen-schaft für die Fortbildung unres gewerblichen Nachwuchses tut, und wie wichtig es ist, wenn immer noch manche Prinzipale ihren Lehrlingen den Beitritt zu ihrer Organisation erschweren oder gar verbieten wollen. Aber auch manch lau oder kritisch veranlagter Gehilfe kann aus vorliegendem ersehen, weshalb nützliche Arbeit in unsem Lehrlingsvereinen geleistet wird. Möge jeder dazu beitragen, daß diese Arbeit immer besser und vollkommener ausgebaut werden kann; wird doch damit unsem Nachwuchs, dem Gewerbe und auch unzerer Organisation genützt!

Lohnabbau und Gutenbergbund

Die in Nr. 77 des „Korr.“ unter vorstehender Überschrift erfolgte Kennzeichnung des Kreisleiters des Gutenbergbundes, Robert Lange in Böhmed, hat in Nr. 41 des „Typograph“, eine „Erwiderung“ ausgelöst, die im Interesse der Wahrheit nicht unwidersprochen bleiben kann.

- 1. Am 1. August, einen Tag nach der Kündigung der Rotations- und Stereotypen, ist Lange mit Herren der Betriebsleitung der Firma Vogel (Böhmed) nach Leipzig gekommen zum Kaiserweg 20, Böhmed. Mit dieser Lage war noch keine Entscheidung herbeigeführt. In der folgenden Woche hatte die Firma Vogel bereits einige Angebote. Es waren Gutenbergbündler. Denn drei davon haben ja angefangen (Kießling aus Bayern, Richter aus Neuruppin, Pöschl aus Düsseldorf).
- 2. Am 21. August hatte ich mit Lange eine Aussprache im „Weißen Hof“ in Böhmed. Mit anwesend waren unser Ortsvereinsvorsitzender Meister und der Ortsvorsitzende des Gutenbergbundes Bagehorn. Dabei hat Lange selbst erzählt, daß er wegen des Abtritts des Stereotypens Teubner mit der Betriebsleitung gesprochen hat. Als ich Lange hier auch auf den Kopf zusagte, daß er die Betriebsleitung von meinem Kommen nach Böhmed und der beabsichtigten Aussprache mit ihm in Kenntnis gesetzt habe, war er sehr verlegen und machte Ausflüchte. An anderen Tagen hat er aber verlangt, daß im Betriebe hochnotpeinliche Nachforschungen stattfanden, wer mir wohl etwas verraten haben könnte.
- 3. Lange gibt in seiner Erwiderung selbst zu, daß ihm seine Kondition lieber ist als eine Besprechung mit der Firma wegen Lohnabbaus. Kommentar also überflüssig! Daß er seinen Mitgliedern, die vom Lohnabbau mit betroffen waren, angeraten hat, sie sollten das selbst mit der Firma ausmachen, hat mir kein „Gewehrsmann“ erzählt, sondern Lange selbst bei der erwähnten Aussprache.
- 4. Es ist unklar, daß Lange für das ihm vom Ortsverein Böhmed gewährte Darlehen Bucherszinsen bezahlen sollte. Bei einer solchen Zumutung hätte er sich sicher beschwert, was jedoch nicht der Fall gewesen ist.
- 5. Ich habe mich nur in einem Punkte geirrt: Lange war nicht Betriebsleiter, sondern die Kurve seiner Vielseitigkeit sieht so aus: Seher, Betriebsassistent, Abteilungsleiter in der Seherie (als solcher hat er sich oftmals schamlos und unkollegial dem Personal gegenüber benommen), Abteilungsleiter in der kaufmännischen Abteilung, Seher, Korrektor, Assistent in der Werbeabteilung. Nun soll einer noch sagen, daß dieser Mann keinen Ehrgeiz hat, d. h. den Ehrgeiz, nur bei der Weltfirma Vogel zu arbeiten — ganz gleich, ob an leitender Stelle oder sonstwie. Und nun noch einiges, was Herr Lange sicher auch nicht angenehm sein wird, diesen Wandlungskünstler aber noch mehr ins „hellste“ Licht rückt. Lange ließ sich im Jahre 1923 als Verbandsmitglied und Angehöriger auf eine Vorstandsliste zur Betriebsratswahl setzen, die vom Deutschnationalen Handlungsverband eingereicht war. Die gemeinsame Liste des DdV. und GdV. war ihm ausnehmend zu revolutionär. Auf das Verwerfliche seiner Handlungsweise hingewiesen, beschwerte er sich noch beim Geworverband. Hier erlitt er natürlich eine Abfuhr. Nun erst trat er von der Liste zurück. Das letzte Stück leistete sich Lange aber im Frühjahr 1923, als ein Ausfluchtantrag gegen ihn schwebte. Der

damalige Vorsitzende Weinhardt hatte sich eine Schreibmaschine zugelegt und fertigte nun auch die Zirkulare für die Versammlungen auf dieser an. Lange ließ sofort im Betriebe Nachforschungen anstellen, wer die Schreibmaschinenarbeiten für Weinhardt herstellte und wo das Papier dafür herkam. Außerdem bestellte er einen Gutenbergbündler, der neben Weinhardt arbeitete, in seine Wohnung, um ihn auszufragen. Hier bligte er jedoch ganz gehörig ab.

Genug des grauen Spiels! Die Öffentlichkeit wird ja nun feststellen können, auf welcher Seite niedere Geninnung und Denunziantentum zu finden ist. Wir sind froh, daß wir diesen Robert Lange nicht mehr in unsem Reihen haben. Wir können ihn dem Gutenbergbund; seine vielseitige „Befähigung“ scheint ihn zum Kreisleiter dieser Organisation ganz besonders geeignet zu machen!
Weimar. Karl Wislaug.

Wirtschaftspolitische Durcheinander

Das Wort des schwedischen Staatsmannes Ozenkjerne an seinen Sohn: „Du glaubst nicht, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird“, hat heute noch seine volle Gültigkeit. Anders wäre es nicht möglich, daß in der Politik noch immer die alten Methoden zur Anwendung gelangen, wie sie in der Vorkriegszeit üblich waren und schließlich die Katastrophe des Weltkriegs herbeiführten. Nicht minder trifft dieses Wort aber auch auf die Wirtschaftspolitik zu, an deren Auswirkungen zu beobachten ist, daß unzer Wirtschaftsführer oder Wirtschaftspolitiker aus der Wirtschaftsentwicklung so rein gar nichts zu lernen vermöchten. Doch nicht nur oben zeigt sich dieses mangelhafte wirtschaftspolitische Denbvermögen. Auch unten, in den breiten Volksschichten, auf die es doch in der Politik im allgemeinen, wie in der Wirtschaftspolitik im besondern letzten Endes ankommt, sieht es darin nicht besser aus. Unter diesen Umständen braucht man sich über das gegenwärtige wirtschaftspolitische Durcheinander nicht zu wundern.

Seit Jahren steht die deutsche Volkswirtschaft unter schwerstem außen- und innenpolitischen Druck. Die Not steigt in den weitesten Volksschichten, besonders aber bei der Arbeiterschaft, höher und höher. Immer mehr Betriebe kommen infolge der zusammenkrumpfenden Kaufkraft der Massen und der sich dadurch vermindern den Nachfrage nach Industrieerzeugnissen zum Erliegen. Der Handel stockt und die Arbeitslosigkeit nimmt einen die schwersten Gefahren in Aussicht stellenden Umfang an. Diese Verhältnisse sind nicht auf Deutschland beschränkt, treten aber hier in besonders scharfer Form auf. Wir befinden uns in einer Weltwirtschaftskrise, die alle kapitalistischen Länder umfaßt und der sich das deutsche Volk nicht entziehen kann. So sehr es aber beabsichtigt zu werden hat, wäre es doch falsch, sich einem wirtschaftspolitischen Fatalismus hinzugeben und zu meinen, daß wir gegenüber diesen uns bedrückenden Verhältnissen nichts weiter tun können, als die Hände in den Schoß zu legen und abzuwarten, bis sich die Dinge wieder von selbst zum Bessern wenden. Was wir nämlich an der Weltwirtschaftskrise beobachten, ist nichts anderes, als die Folge der gleichen wirtschaftspolitischen Unvernunft, die sich in der deutschen Wirtschaft breit macht, die wir deshalb nicht ruhig hinnehmen, sondern mit aller Entschiedenheit bekämpfen müssen.

Es ist nicht Tollheit obnegleichen, zu sehen, wie anstatt die Kaufkraft der Bevölkerung und damit den Absatz zu heben, die Produktion wieder auf einen normalen Stand zu bringen und die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, unter Zustimmung der kapitalistischen Wirtschaftsführer von der Reichsregierung Maßnahmen eingeleitet werden, die in ihrer Wirkung auf das Gegenteil hinauslaufen müssen! Wann ist es je gelungen, durch Senkung der Löhne und Gehälter sowie durch Profilosmachung von zehntausenden Arbeitern, Angestellten und Beamten günstiger wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen? Wie ist es denkbar, durch Herabsetzung der Sozialleistungen, durch Zurückziehung der Fiskalpolitik und Verteuerung der Lebensmittel sowie Verschlagung der Handelsverträge den Export und die soziale Lage der unteren Volksschichten zu verbessern? Wie will man durch steuerliche Schonung und Entlastung des Besitzes, dafür aber um so härtere Belastung der Nichtbesitzenden, die Finanzlage des Reiches, der Länder und Gemeinden in Ordnung bringen? Auf diese Fragen warten wir vergeblich auf eine auch nur einigermaßen befriedigende Antwort! Die Reichsregierung und die hinter ihr stehenden bürgerlichen Parteien betrieben aber derartige waghalsige Experimente, obwohl deren verhängnisvoller Ausgang jedermann vor den Augen steht. Und außer der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften stellt sich diesem Vorgehen niemand wandend in den Weg. War allem die mittleren Volksschichten seien ihm teilnahmslos zu, obgleich es sich dabei mit um ihre Existenz dreht. Nicht minder finden sich auch in den unteren Schichten Millionen, die durch ihre Stimmen dagegen ein Veto einlegen könnten, die aber in unverständlicher wirtschaftspolitischer Einseitigkeit und Gebantenlosigkeit, bedürt von demagogischen Phrasen und unünftigen Versprechungen, ebenso unvernünftig handeln.

Einen drastischer Beleg dafür haben, ähnlich wie im Jahre 1924, die letzten Reichstagswahlen geliefert. Sie haben eine gewaltige Zunahme der kommunistischen und nationalsozialistischen Stimmen gebracht. Zur Entspannung der politischen und wirtschaftlichen Lage hat dieser Umstand nicht beigetragen. Vielmehr ist ihre Unsicherheit und damit das Durcheinander noch größer geworden, wie die Kündigung von Auslandskapital, die zunehmende Kapitalflucht sowie die Erhöhung des Reichsbankdiskonts aus-

weisen. Daran ändert nichts, daß man versucht, diesen Wahlausfall anders zu deuten, indem herausgerechnet wird, daß 326 Abgeordnete, das sind 56,6 Proz. aller Reichstagsabgeordneten, auf Grund antikapitalistischer Parolen gewählt worden seien. Daraus ergebe sich, daß der Kapitalismus das Spiel verloren habe und mit ihm das kapitalistische Wirtschaftssystem erledigt sei. Diese Auffassung beruht auf Irrtum; die Verhältnisse liegen doch ein klein wenig anders! Vor allem ist es falsch, die nationalsozialistische Partei als antikapitalistisch einzuschätzen. Wohl mag es einen nicht unerheblichen Teil von nationalsozialistischen Wählern geben, die sich von dem demagogischen antikapitalistischen Geschrei der nationalsozialistischen Maulhelden täuschen lassen. Für die politische und wirtschaftliche Beurteilung dieser Partei entscheiden jedoch nicht Worte, sondern Taten! Und in dieser Hinsicht steht fest, daß der Nationalsozialismus keineswegs dem kapitalistischen System feindlich gegenübersteht, es vielmehr aufrecht erhalten will und deshalb gegen die Angriffe des „Marxismus“ verteidigt. Das geht nicht nur aus den Äußerungen Hitlers selbst hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß sich die industriellen Kapitalisten durch den von den Nationalsozialisten zur Schau getragenen Antikapitalismus nicht abhalten ließen, ihn durch erhebliche materielle Opfer zu unterstützen. Dieser Unterstützung haben die Nationalsozialisten auch allein ihre Erfolge zu verdanken.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Kommunisten, die von den Unternehmern trotz aller anscheinend antikapitalistischen Widerhartigkeit ganz offen als wertvolle Stütztruppen des Kapitalismus eingeschätzt werden, weil sie ihnen zur Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung und zur Niederhaltung der Sozialdemokratie die wertvollsten Dienste leisten. Daß sich so der Kapitalismus trotz seiner angeblichen Wahlenergie durchaus nicht geschlagen fühlt, geht u. a. auch aus den Forderungen der Wirtschaftspartei hervor, die in ihren zu dem Brünningschen Wirtschafts- und Finanzprogramm gestellten Forderungen die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht, die Befreiigung aller Parteibuchbeamten, Befreiigung der öffentlichen Regiebetriebe, Abbau der Realsteuern, Reform der Arbeitslosenversicherung und des Schlichtungswesens usw. verlangt.

Der Kapitalismus fühlt sich durchaus nicht geschlagen, sondern bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge sehr wohl. Mag ihm einiges vielleicht, so z. B. das zu starke Anwachsen der nationalsozialistischen und kommunistischen Stimmen, nicht ganz angenehm sein. Eine etwas geringere Zunahme wäre ihm wohl lieber gewesen! Allein er wehrt sich damit abzufinden. Zu fürchten hat er von dieser Seite nichts. Wellende Hunde heißen bekanntlich nicht! Seine Position, die er nicht nur durch ein weiteres Anwachsen der Sozialdemokratie gefährdet werden konnte, steht nach wie vor fest. Wie lange, darüber lassen sich keine Vermutungen aussprechen, sind doch in Folge des Wahlausfalls die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unübersichtlicher denn je. Dennoch muß über kurz oder lang eine Entwirrung des jetzigen chaotischen Durcheinanders eintreten. Die organisierte Arbeiterschaft braucht sich daher durch den Wahlausfall nicht entmutigt zu fühlen. Ja, sie darf es sogar nicht, wenn sie nicht selbst eine Verschlechterung ihrer Lage herbeiführen will!

Sozialdemokratie und Gewerkschaften haben schon schwereren Stürmen Trotz geboten und ihnen erfolgreich widerstanden. Dessen muß die organisierte Arbeiterschaft auch jetzt und in der Folge eingedenk sein. Auch die kapitalistischen und faschistischen Bäume wachsen nicht in den Himmel! Nichts wäre daher verfehlter, als sich einem lähmenden Fatalismus oder einem aussichtslosen Hyperbatalismus hinzugeben. Je nüchternere und objektiver vielmehr die Arbeiter die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse betrachten, um so stärker wächst ihre Kraft, die sie zur Durchsetzung ihrer Ziele benötigen. **W a t t u t a t.**

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Nichtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme

Unter diesem Titel hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterm 17. September d. J. bindende Richtlinien erlassen. Sie sind ergangen auf Grund der §§ 132 bis 135, 138 und 140 WABG, die im Abschnitt „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ enthalten sind. Die Richtlinien beziehen sich auf die Erleichterung der Arbeitsaufnahme nach außerhalb durch Gewährung von Reiseflohen, Umzugsbeihilfe, Fortzahlung der Familienzuschläge, Gewährung von Arbeitsausstattung usw.

Einleitend heißt es, daß die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme die Aufgabe haben, offene Stellen, die nicht ohne weiteres besetzt werden können, für die vorhandenen Arbeitslosen zu erschließen. Maßnahmen, die der Überführung fähiger Arbeitsloser in die Landwirtschaft, der Arbeitsunterbringung älterer Arbeitsnehmer oder arbeitsloser Jugendlicher dienen, sind bevorzugt zu fördern. Die vorgesehenen Leistungen sollen nicht gewährt werden, wenn der Arbeitslose die Mittel selbst aufbringen kann oder wenn es üblich oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Je nach Lage des Falles kann auch ein Teil der Kosten übernommen werden oder eine Fortzahlung in Frage kommen.

Zufänglich für die Gewährung ist der Vorsitzende des Arbeitsamtes oder sein ständiger Stellvertreter, in besonderen Fällen (Reiseflohen und Arbeitsausstattung) können auch bestimmte Fachkräfte des Arbeitsamtes zur Genehmigung ermächtigt werden. In jedem Fall hat der Arbeitslose einen begründeten Antrag zu stellen. Soweit

50 Jahre Verbandsmitglied



Paul Sodann in Leipzig
Eingetretten: 23. Oktober 1880 — Jetzt Invalide



die Leistungen nur vorgestreckt werden, muß der Empfänger sich schriftlich verpflichten, bestimmte wöchentliche oder monatliche Teilbeträge zurückzugeben oder durch den Arbeitgeber von seinem Arbeitsverdienst abziehen zu lassen. Hat ein Arbeitsloser bereits früher solche Leistungen erhalten und ist er seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so soll er nur bei besonderen Umständen erneut derartige Leistungen erhalten.

Als Leistungen bei Arbeitsaufnahme in einem auswärtigen Arbeitsort kommen **F a h r g e l d**, **Z e h r k o s t e n** und **U m z u g s k o s t e n** in Frage. Die Kosten der Reise dürfen nur gewährt werden, wenn keine Arbeit in größerer Nähe vorhanden ist und wenn keine gleichwertigen Arbeitslosen vom Arbeitsamt zugewiesen werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Unterbringung älterer Arbeitnehmer handelt, die an ihrem bisherigen Aufenthaltsort voraussichtlich nicht vermittelt werden können.

Hat ein Notstandsarbeiter eine Arbeitsstelle auf dem freien Arbeitsmarkt angenommen, so können auch ihm bei Bedürftigkeit die Leistungen gewährt werden. Im allgemeinen soll nur die einmögliche Einkunft zum Arbeitsort in Frage kommen; Eine Bewilligung zum Zweck der Umschau oder für die ständige Hin- und Herfahrt (Wendelarbeiter) kommt nicht in Betracht. Soweit jedoch Arbeitslose über 30 Jahre alt sind, können in besonders begründeten Fällen die Kosten der Fortstellung (Hin- und Rückfahrt) gewährt werden, wenn solche Fortstellung berufsbillich ist und begründete Aussicht auf Einstellung besteht. Nur wenn es sich um voraussichtlich dauernde Arbeit handelt, soll die Gewährung der Reiseflohen in Frage kommen, es sei denn, daß es sich um Überführung in die Landwirtschaft handelt. Bei Reisen, deren Dauer fünf Stunden übersteigt, darf zu den Fahrtkosten ein Zehrgeld von einer Mark, bei einer Dauer von über acht Stunden 2 M. gewährt werden, für Arbeitnehmer mit zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich das Zehrgeld auf 1,50 M. bzw. 2,50 M. Ist eine Übernachung erforderlich, kommt dazu ein Zuschuß von 2 M.

Eine Umzugsbeihilfe darf nur bewilligt werden, wenn die Umsiedlung arbeitsmarktpolitisch besonders erwünscht ist. Sie ist zurückzuführen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der ersten drei Monate nach erfolgtem Umzug die Arbeitsstelle ohne berechtigten Grund aufgibt oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt.

Muß die Familie zurückbleiben, weil eine Überfiedlung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, so kann die Fortzahlung des doppelten Haushalts durch **W e i t e r z a h l u n g** der **F a m i l i e n z u s c h l ä g e** erleichtert werden. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn sonst die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Die Fortzahlung der Zuschläge ist nicht davon abhängig, daß die spätere Überfiedlung der Familie beabsichtigt oder möglich ist. Sie ist deshalb auch zulässig bei Notstandsarbeit sowie bei Arbeitsaufnahme im Ausland. Zahlt jedoch der Arbeitgeber für den getrennten Haushalt eine Auslösung, so dürfen die Zuschläge nicht gezahlt werden. Eine Fortzahlung der Familienzuschläge über zwei Wochen hinaus kommt nur in Betracht, wenn eine Verdienstbescheinigung beigebracht wird. Länger als sechs Monate dürfen die Zuschläge nur ausnahmsweise fortgezahlt werden.

Sind Arbeitslose an der Aufnahme einer Arbeit von längerer Dauer verhindert, weil ihnen die erforderliche **A r b e i t s u t s t a n g** fehlt, so kann das Fehlen aus Mitteln der Reichsanstalt vorgestreckt werden. Als Ausrichtung kommen nur Arbeitskleidung, Arbeitszufuhrwerk und Arbeitsgerät in Betracht. Sie wird nur auf Gutsein gewährt, auf dem u. a. die Eisenfirmen bezeichnet sind. Die Kosten dürfen grundsätzlich nur vorgestreckt werden. In die Verpflichtungserklärung ist aufzunehmen, daß die Ausrichtungsklässe bis zur völligen Rückkehrung der Aufwendung Eigentum des Arbeitsamtes bleiben. Auf die Rückzahlung des letzten Drittels kann verzichtet werden, wenn die vorausgegangenen Raten pünktlich geleistet wor-

den sind und der Arbeitslose sich noch in Arbeit befindet. Auf die Rückzahlung kann ganz verzichtet werden, wenn der Arbeitsaufnahme eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten vorausgegangen ist oder die neue Arbeit wesentlich geringer entlohnt wird als die frühere berufliche Tätigkeit, oder wenn aus sonstigen Gründen (z. B. kinderreiche Familie) eine besondere Bedürftigkeit vorliegt.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann ferner Arbeitsnehmer über 30 Jahre 1. in den Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme von einer Kautionleistung abhängig gemacht wird, zum Abschluß einer Kautionsversicherung ein zinsloses, in Raten zu tilgendes **D a r l e h e n** bis zur Höhe einer Jahresprämie gewähren; 2. in den Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme daran zu scheitern droht, daß dem Arbeitslosen die Bestreitung des Lebensunterhalts bis zur ersten Gehalts- oder Lohnzahlung unmöglich ist, ein zinsloses, in Raten zu tilgendes Darlehen gewähren.

Der Personentzoll, auf die vorstehende Leistungen Anwendung finden soll, beschränkt sich auf Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung. Ihnen werden gleichgestellt Arbeitslose, die die Wartezeit noch nicht erfüllt haben und solche, die infolge jugendlichen Alters die Voraussetzungen für den Empfang der Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen konnten. Arbeitslose, die die Erwartungszeit noch nicht erfüllt haben oder die ausgesteuert sind, die aber nicht Krisenunterstützung erhalten, kommen lediglich für die Gewährung von Reiseflohen und die Fortzahlung von Arbeitsausstattung in Frage. **P. L o.**

Berufliche Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose

Im § 136 WABG. kommt zum Ausdruck, daß Empfängern von Arbeitslosenunterstützung ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden kann, wenn sie eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben. Nach § 137 kann ferner der Vorsitzende des Arbeitsamtes Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung in soweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfängern von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat unterm 17. September 1930 hierzu bindende Richtlinien erlassen. Maßnahmen der beruflichen Fortbildung dürfen danach nur durchgeführt werden, a) wenn die Gefahr besteht, daß die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen während einer längeren Arbeitslosigkeit nachlassen und dadurch die Vermittlungstätigkeit verringert wird, oder b) wenn sie die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen zu erweitern, daß sie sich erhöhen oder veränderten Anforderungen der Wirtschaft anpassen oder die Vermittlungstätigkeit erhöht wird.

Umschulungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn festgestellt ist, a) daß die Unterbringung der Umschulenden im bisherigen oder einem ähnlichen Beruf nicht möglich ist und b) daß der neue Beruf nach Lage des Arbeitsmarktes für eine Unterbringung des Umschulenden begründete Aussicht bietet, ferner c) daß der Umschulende für den neuen Beruf geeignet sowie willens und fähig ist, sich auf diesen Beruf umzustellen; schließlich d) daß die Umschulung eine normale Verberufung zum Gesellen (Gesellen, Facharbeiter) nicht umfaßt.

Zugelassen für diese Veranstaltungen sind Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie Arbeitslose, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, ferner Arbeitslose, die wegen jugendlichen Alters die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllen konnten. Sonstige Arbeitslose dürfen nur zugelassen werden, wenn hierdurch die Mittel der Reichsanstalt keine Mehrbelastung erfahren und der Zweck der Maßnahme durch die Zulassung nicht gefährdet wird.

Haben Arbeitnehmer, die in einer früheren Arbeitsstelle bereits vollen Verdienst erzielt, eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie eine erforderliche Fertigkeit neu erlangt haben, so kann ihnen bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen die Höhe des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen. Voraussetzung ist, daß es dem Arbeitgeber weder nach dem Tarifvertrag noch nach der üblichen Praxis zugeuntem werden kann, Arbeitskräften dieser Art den vollen Verdienst zu zahlen.

Bei der Auswahl von Teilnehmern für Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung ist auf das Alter, das Maß der Vorkenntnisse und die verschiedene Spezialausbildung möglichst Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsamt hat zunächst die in Frage kommenden zur freiwilligen Teilnahme zu veranlassen. Wird das nicht erreicht, ist darauf hinzuweisen, daß Sperrentscheidungen aufgelegt werden können. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Lehrpersonal zugewandt werden, auch der Lehrplan ist dem Zweck entsprechend anzupassen. Die Lehrgänge sollen in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten, unter keinen Umständen aber mehr als drei Monate betragen. Die Veranstaltungen sollen in erster Linie den Arbeitslosen die Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden seines Berufes erhalten, ihn eine ausreichende Arbeitsbildung vermitteln und ihn mit neuen Arbeitsverfahren von besonderer Wichtigkeit bekannt machen. In Fällen, in denen das Arbeitsamt die Maßnahmen ohne Benützung von Fach- und Berufsschulen durchführt, sollen Gutachten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter (Fachverbände) und der Fachschulaufsichtsbehörde eingeholt werden.

Korrespondenzen

Für die Gewährung des üblichen Schulgeldes an einzelne Arbeitslose zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmöglichkeiten finden die vorstehenden Grundzüge sinngemäß Anwendung.

Werden Arbeitslose von ihrem Arbeitsamt veranlagt, an einer Veranstaltung außerhalb ihres Wohnorts teilzunehmen, so können ihnen erforderlichenfalls die Fahrtkosten gewährt werden. Ist mit einer Schulungseinrichtung ein Internat verbunden oder gewährt die Schulleitung Verpflegung, so können diese Ausgaben ganz oder teilweise in die Kosten der Veranstaltung einbezogen werden. Unterstützten Teilnehmern solcher Veranstaltungen ist die Unterhaltung während dieser Zeit ganz oder überwiegend in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnehmer an den Bildungsveranstaltungen stehen auch während der Zeit der Veranstaltungen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Es soll aber auf den angestrebten Erfolg Rücksicht genommen werden. Ein Teilnehmer ist nur dann abzuwerben, wenn für die gemeindefremde offene Stelle unter den sonstigen Arbeitsuchenden geeignete gleichwertige Bewerber nicht vorhanden sind.

Nach Beendigung von Lehrgängen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen. Sie soll eine gewissenhafte Begutachtung der tatsächlich festgestellten Leistungen enthalten. Soweit Unterricht für eine neue Tätigkeit erteilt wird, ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß es sich nicht um eine vollständige Ausbildung in diesem Beruf handelt (z. B. ist Teilnehmern an einem Dekorationslehrgang kein Zeugnis als Dekorateur auszustellen, vielmehr nur zu vermerken, daß es sich um bestimmte zufällige Kenntnisse zu einer früheren Tätigkeit als Verkäufer handelt).

*

Zur Ledigensteuer

In Nr. 72 des „Korr.“ haben wir die Ledigensteuer bereits dargestellt. In der Praxis haben sich eine Reihe Unklarheiten ergeben, die den Reichsfinanzminister veranlaßten, in einem Erlass Erklärungen zu geben.

Grundsätzlich ist zunächst die Eintragung auf der Steuerkarte maßgebend. Ist auf dieser weder eine Frauen- noch Kinderermäßigung vorgesehen, so hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag in Höhe zu bringen. Zu beachten ist hierzu, daß bei Heirat eines ledigen Steuerpflichtigen die Ledigensteuer erst dann wegfällt, wenn die berichtigte Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt wird. Andererseits wird die Ledigensteuer beim Tode der Ehefrau eines kinderlosen Verheirateten erst dann erhoben, wenn die Ehefrau nicht mehr auf der Steuerkarte eingetragen ist. Letztere Änderung wirkt sich erst mit Beginn des neuen Steuerjahres aus.

Der Arbeitnehmer ist bekanntlich verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses die Steuerkarte dem Arbeitgeber auszuhandigen. Solange dies nicht geschieht, hat der Arbeitgeber volle 10 Proz. des Arbeitslohnes als Steuer einzubehalten. Beim Ledigenzuschlag ist ähnlich zu verfahren, so daß bei Bezügen über 220 M. monatlich bzw. 64 M. wöchentlich 11 Proz. abzuführen sind.

Bei kinderlosen Verheirateten, dauernd voneinander getrennt lebenden Personen ist weder beim Ehemann noch bei der Ehefrau die Ledigensteuer zu entrichten, auch dann nicht, wenn die Frauenermäßigung auf der Steuerkarte feststeht. In solchen Fällen muß dem Arbeitgeber durch polizeiliche Bescheinigung oder ähnliches der Nachweis vom Fortbestehen der Ehe erbracht werden. Steht der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, so findet eine Zusammenrechnung der Verdienste bei den verschiedenen Arbeitgebern nicht statt, vielmehr hat jeder Arbeitgeber nur von dem bei ihm erzielten Einkommen auszugehen. Auf der Steuerkarte einer in Arbeit stehenden Ehefrau sind in der Regel Familienermäßigungen nicht aufzuführen. Sie unterliegt dennoch nicht der Ledigensteuer. Dem Arbeitgeber ist aber der Nachweis der Verheiratung durch Heiratsurkunde usw. zu erbringen. Bei Wanderarbeitern, Heimarbeiter usw., die einen Pauschschlag vom Bruttoarbeitslohn als Lohnsteuer entrichten, fällt auch bei höherem Einkommen als 64 M. wöchentlich nur der Ledigenzuschlag fort.

Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils mindestens 10 Proz. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die Lohnsteuer auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrages ermäßigt worden ist, zahlen keine Ledigensteuer. Der steuerfreie Lohnbetrag muß dieserhalb entsprechend auf der Steuerkarte vermerkt sein. Eine Lohnsteuerbefreiung genügt nicht. Eine Bescheinigung des Finanzamts über die Befreiung muß dem Arbeitgeber in diesen Fällen vorgelegt werden. Für die Dauer des Dienstverhältnisses hat sie dann Wirksamkeit. Unter Einkommen im obigen Sinne ist solches nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen zu verstehen. Zu den bedürftigen Elternteilen zählen auch Großeltern, ferner Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, nicht aber Schwiegereltern. Andere Angehörige, wie z. B. Geschwister, werden nicht berücksichtigt, hierfür bleibt nur der Weg des Antrages auf Befreiung durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.

Hat der Arbeitgeber, bevor der Arbeitnehmer den Nachweis der Befreiung von der Ledigensteuer erbracht hat, die Ledigensteuer berechnet und einbehalten, so ist er berechtigt, die zu viel erhobene Lohnsteuer durch Anrechnung auf die bei den nächsten Lohnzahlungen zu entrichtende Lohnsteuer zu erlassen. Beht der Arbeitgeber diese Berechnung ab, muß ein Erstattungsantrag an das Finanzamt gerichtet werden.

Misfeld. Am 5. Oktober fanden sich die hiesigen Verbandskollegen zwecks Gründung eines Ortsvereins zusammen. Einmütig war man der Auffassung, daß man in der heutigen Zeit ohne einen Ortsverein nicht bestehen kann. Aus der Vorstandswahl gingen u. a. hervor die Kollegen Schröter als erster Vorsitzender und Heinrich Werner als Kassierer. An der Gründungsversammlung nahmen sämtliche eis Kollegen teil, ebenso unser Veteran Kollege Hirth, auch war eine Anzahl Lehrlinge anwesend. Kollege Jacob (Julda) hielt ein Referat über das Thema: Der Verband der Deutschen Buchdrucker im Jahre 1929-1930. Zunächst gab er seiner Freude darüber Ausdruck, daß es nun endlich wieder gelungen sei, in Misfeld einen Ortsverein ins Leben zu rufen, der dazu berufen ist, die Interessen der Kollegenschaft zu fördern und die Kollegialität zu pflegen, was in der heutigen wirtschaftlichen Depression sehr notwendig sei. In lauten Urteilen gab er uns darauf ein Bild über das Werden und Wirken des Verbandes. Für die lehrreichen Ausführungen wurde reichlich Beifall gezollt.

Ansbach. Für unsere diesjährige Herbst-Bezirksversammlung am 28. September war das westbekannte Dorf Neudettelsau als Tagungsort gewählt worden, und es fanden sich dort 76 Kollegen, z. T. mit Angehörigen, aus allen Druckorten des Bezirks ein. Die Versammlung selbst wurde durch einen Chor der „Typographia“ Ansbach eingeleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Vorsitzender Krieger (Ansbach) mit ehrenvollen Worten des verstorbenen Kollegen Karl Heiber (Ansbach), der über 34 Jahre der Organisation die Treue gehalten hat. In seinem Bericht schilderte der Vorsitzende die Entwicklung des Bezirks in den verflochtenen zehn Jahren. Er kam hierbei zu dem Ergebnis, daß die Gründung des Bezirksvereins als Agitationsbezirk sich als zweckmäßig erwiesen hat, weil dadurch die Kollegen in den kleinen Druckorten der Organisation wesentlich näher gebracht wurden. Ein Beweis hierfür ist ganz bestimmt der jeweils sehr gute Besuch der Bezirksversammlungen. Die Anwesenheit von insgesamt 1272 Kollegen in 18 abgehaltenen Versammlungen bei einem durchschnittlichen Mitgliederstand von 118 ist sicher respektabel und erfreulich. Aus den Berichten der verschiedenen Druckorte war zu entnehmen, daß die wirtschaftliche Lage der Kollegen sich nicht gebessert und die Arbeitslosigkeit eine weitere Zunahme erfahren hat. Der Kassierbericht des Kollegen Schädle wurde genehmigt. Der schlechte Kasstand hatte zur Folge, daß für dieses Mal nur die Fahrt aus der Kasse getragen werden konnte. Ein Vorschlag, zur Stärkung der Kasse im kommenden Jahre nur eine Bezirksversammlung abzuhalten, fand trotzdem keine Gegenliebe. Der Bezirksbeitrag wurde auf 10 Pf. festgesetzt. Als Tagungsort für die Frühjahrsversammlung 1931 wurde einstimmig Dintelsbühl in Vorschlag gebracht. Die Wahl der Vorstandskasse ergab einstimmige Wiederwahl der bisher amtierenden Kollegen. Ein Beifahrer wurde wegen Abwesenheit durch Neuwahl ersetzt. Der Vorsitzende verwies noch auf das zweite Bezirksjugendtreffen, das Ende Oktober in Rothenburg o. d. T. stattfinden soll, und ermahnte die Kollegen, für reiflichen Besuch bei ihren Lehrlingen zu agitieren. Mit Dankworten an alle Kollegen für das rege Interesse und an die Vorstandsmitglieder für treue Mitarbeit konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen. — Nachmittags fand unter sachkundiger Führung ein Rundgang durch die Dintelsbühl-Anstalt statt, die ein großes Werk des Pfarrers Löhe verkörpert. Besondere Beachtung fand auch das Museumsmuseum, wurden wir doch dort durch einen äußerst interessanten Vortrag über das Leben und Treiben der Papuas auf Neu-Guinea an Hand des Museumsmaterials überführt. Bei Gesang, Musik und Tanz verließen die wenigen Stunden des Nachmittags nur zu rasch, und hochbefriedigt konnten die Beteiligten mit dem Wunsch auf ein frohes Wiedersehen in Dintelsbühl in den Abendstunden die Heimfahrt antreten.

E. Braunshausen. Unsere letzte Bezirksversammlung fand am 28. September in Wolfenbüttel statt. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden ehrte die Versammlung das Andenken von fünf verstorbenen Kollegen: Oskar Golbe, Hermann Schöffler, Erich Neuhaus, Hermann Wolke und Heinrich Wdt (letzterer war lange Zeit Reisekassierwarter und Mitglied des Bezirksvorstands, ferner langjähriger Vorsitzender der Stereotypvereinerung sowie Vertreter unserer Organisation im Ortsauschuß). Den Kassierbericht vom zweiten Quartal erstattete Kollege Reuter. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. Sodann hielt Herr Verwaltungsdirektor Zander von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Braunshausen einen Vortrag über Die Notverordnung zur Krankenversicherung. Redner streifte zunächst den Kampf um die Sozialversicherung und ging dann näher auf die Bestimmungen der Notverordnung ein. Besonders hart treffe die Versicherten die Krankenheim- und Rezeptgebühr. In Streitfällen müsse immer bei den maßgebenden Stellen Auskunft eingeholt werden. Die Kassenvorstände sind bemüht, für die Versicherten das Möglichste herauszuholen. Reicher Beifall bewohnte den Referenten für seine lehrreichen Ausführungen. In der Aussprache wurde besonders die Krankenheim- und Rezeptgebühr als eine ungerechte Härte für die Versicherten bezeichnet. Im Schlußwort bebauerte Redner die Spaltung der Arbeiterschaft. Bildete die Arbeiterschaft eine geschlossene Kampffront, so könnten alle Angriffe auf die Sozialversicherung abgewehrt werden. Die einzige Zuversicht auf eine geschlossene Abwehr bieten noch die Gewerkschaften. Bewahren wir diese vor jeder Zersplitterung. Diese letzten Worte wurden von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. Einige Anfragen aus der Versammlung wurden vom Referenten bereitwillig beantwortet. Der Vorsitzende sprach Herrn Zander den Dank der Versammlung aus. Hierauf wurden die Beschlüsse aus den Bezirksorten entgegengenommen. Bei der Verlesung durch den Vorsitzenden wurde festgestellt, daß die Orte Bad Harzburg, Seesen, Wiedenburg und Stadtoldendorf nicht vertreten waren. Es sei dies entschieden zu verurteilen, daß noch nicht einmal die Vorstehenden genannter Orte den Weg zur Versammlung finden. Wenn diese verhindert sind, haben sie die unbedingte Pflicht, Vertretung zu schicken. Nachdem noch der Beschluß der Vergütungskommission, in diesem Jahre die Weihnachtsfeier ausfallen

zu lassen, bekanntgegeben worden war, fand die gut besuchte Versammlung ihr Ende. Die anwesenden arbeitslosen Kollegen erhielten 2 M. Zehrgeld.

Magdeburg. Erfreulicherweise hatte unsere Septemberversammlung am 1. und 2. Oktober einen starken Besuch aufzuweisen. Unter „Gefährlichen Mitteilungen“ gab Vorsitzender Bielecki bekannt, daß er mit dem 1. Oktober Magdeburg verläßt, um eine Stelle als Sekretär in unserem Gaubüro in Halle a. d. Saale anzutreten. Um nun jetzt kurz vor Ablauf des Jahres keine Neuwahl vorzunehmen, erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß zweiter Vorsitzender Bielecki die Geschäfte des ersten Vorsitzenden erledigt. Begrüßt wurde allgemein der Beschluß des Verbandsvorstandes auf Verlängerung der Notstandsbeihilfe an ausgezeichnete Arbeitslose. Eine längere Aussprache brachte die Erhöhung des Gaubeitrags. Die Bezirksleiterkonferenz am 7. September hatte in Gemeinschaft mit den Bezirksleitern zur Sanierung der Gaukasse Stellung genommen, und es wurde hier einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die erwiesene Notlage der Gaukasse und ihr auch für die Zukunft die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen zu ermöglichen, den Gaubeitrag von 20 auf 30 Pf. bis auf weiteres zu erhöhen. Da Beschäftigten wieder vor der Tür steht, soll auch in diesem Jahr den Arbeitslosen eine finanzielle Unterstützung als Weihnachtsgabe gegeben werden. Es wurde beschlossen, für das vierte Quartal einen Extrabeitrag von 40 Pf. vom 28. September an zu erheben. Weiter wurde bekannt gegeben, daß laut Befehlsordnung alle die im zweiten Lehrjahr stehenden Lehrlinge sich der Zwischenprüfung zu unterziehen haben. Die entstehenden Kosten müssen von den Prinzipalen getragen werden. In der Diskussion wurde gefordert, daß der mit Schluß dieses Jahres ablaufende Lohnvertrag gekündigt werden müsse. Den Bericht von der Bezirksleiterkonferenz gab Kollege Bielecki vor. Dem von uns scheidenden Kollegen Weigelt widmete er herzliche Abschiedsworte. Ganz besonders begrüßte er, daß es diesmal gelungen sei, einen Magdeburger Kollegen an diesen Posten zu bringen, da in früheren Jahren alle Magdeburger Bewerber bei jeder ausgeschriebenen Stelle leer ausgingen. Kollege Bielecki sprach dem Kollegen Weigelt im Namen des Ortsvereins für geleistete Arbeit herzlichen Dank aus und wünschte ihm vollen Erfolg in seinem neuen Wirkungskreis.

Stuttgart. (Druckerei. Bielecki Jahresbericht.) Von herrlichem Wetter begünstigt, fand am 27. Juli unser Familienausflug nach dem Flugplatz Böblingen statt, an dem etwa 250 Personen teilnahmen. Unter fachkundiger Führung erfolgte die Besichtigung der großen Flugzeughalle. Eine Anzahl Kollegen, die bei einer Gravierlösung von Rundflügen besonderes Glück hatten, konnten auch einmal mit den Sportflugzeugen in höhere Regionen entschweben. Nach dieser, alle Teilnehmer befriedigenden Besichtigung waren noch einige Stunden der Unterhaltung gewidmet. — Am dem 31. August in Ehlingen abgehaltenen und anregend verlaufenen Druckerstag des Kreises Stuttgart, verbunden mit der Tags zuvor gemeinsam vorgenommenen Feier des 25jährigen Bestehens des Druckervereins und der Ortsgruppe des Bildungsverbandes Ehlingen, waren auch unsere Mitglieder zahlreich vertreten. — Am 6. September besichtigten wir die Schnellpressfabrik J. G. Mäländer im nahen Kannstatt. Die Veranstaltung hatte einen recht guten Besuch aufzuweisen. Die Teilnehmer konnten sich mit den neuesten Erzeugnissen vertraut machen, die wesentliche Verbesserungen im Schnellpressbau aufweisen. Besonders Interesse erweckte die Stoppzylinderpresse mit Frontbogenausführung, „Tempo“ sowie eine Tiefdruckmaschine, auf der von Platten gedruckt wird wie bei der Offsetmaschine und die kostspieligen Zylinder in Wegfall kommen. Eine Tiefdruckmaschine wurde im Gang gebracht, auf welcher pro Stunde 2800 große Blechtafeln gedruckt werden. Der Firma J. G. Mäländer sei auch an dieser Stelle für das Entgegenkommen bestens gedankt. — Im Mittelpunkt unserer Versammlung am 20. September stand der Vortrag des Kollegen Bielecki über „Organisatorische Gegenwartsfragen“. Reicher Beifall wurde dem Referenten für seine hochinteressanten Ausführungen zu teil. Der Vorsitzende dankte ihm noch besonders für den aufschlußreichen und tiefgründigen Vortrag. Er hat uns manche Aufklärung gebracht und Unklares richtiggestellt. Kollege Bielecki gab seiner Befriedigung Ausdruck, daß die Spartenarbeit von berufener Seite anerkannt wird. Im Zusammenhang mit dem Vortrag verwies Kollege Keller auf die Zeitstudien, die die Prinzipalorganisation in einzelnen Betrieben macht. Diese sollten zwar eine amerikanische Arbeitsweise, aber beileibe keine amerikanischen Löhne bringen. Es sei daher doppelte Vorsicht geboten. — Die Besprechung der Ehlinger Festmappe, die die Ehlinger Kollegen anlässlich des Druckerstages herausgegeben haben, hatte in lebenswürdiger Weise fachlicher Kollege Zuber übernommen. Die Mappe läßt das Schaffen der Ehlinger Drucker im besten Licht erscheinen. Eine geschlossene Einheitsfront unter Vermeidung jeglicher Rivalen, haben der Mappe eine vornehme künstlerische Wirkung. Den Kollegen Manz und Heim gebührt größter Dank und Anerkennung für ihre selbstlose Arbeit. — Am 25. Oktober beginnt in der Fachschule ein Kursus im praktischen Formbüchsen. Leiter ist Fachlehrer Zuber.

Waldenburg l. Sch. (Bielecki Jahresbericht.) Der Monat Juli war der Ferien wegen versammlungslos. Am 2. August fand eine Wanderversammlung in Ober-Galzbrenn statt, an die sich ein kollegiales Besanmenen schloß. Der Vorsitzende widmete dem verstorbenen Kollegen Jacob, den 151 Toten des Hausbofer Grubenunglücks sowie den Opfern der Koblener Katastrophe einen ehrenvollen Nachruf. Ein Mitglied wurde wegen Rekrutens einstimmig zum Ausschuß gestellt. Von dem freizugewerkschaftlichen Jugendtreffen in Breslau gab der Lehrlingsleiter einen gedrängten Bericht. 60 Lehrlinge nahmen aus dem Bezirk daran teil. Driftige Angelegenheiten boten Stoff zu längerer Aussprache. — Bei prächtigem Wetter wurde am 31. August ein Familienausflug nach den Witzhäusern bei Seitenbof unternommen, bei dem jung und alt auf seine Rechnung kam. — In der Versammlung am 16. September wurden die Kassierberichte des Orts- und Bezirkskassierers entgegengenommen. Kollege Krieger berichtete über die letzte Vollversammlung des Ortsauschusses des DDB, die die Brillingenler Notverordnungen einer Erläuterung und Kritik unterzogen hatte. In der lebhaften Aussprache wurden die Verbesserungen in der Sozialgesetzgebung entsprechend gewürdigt. Ein Bericht über die

Allgemeinen Ortskrankenkasse nicht zum höheren Ziele führen und so behandeln Arzt verweigert werden könnte, aber doch unzureichende Mittelkosten für die Beflagte zur Folge haben würde. Es ist dem entgegenzuhalten, daß die regelmäßige geschäftliche Unterleitung einer berechtigten Erkrankung in Fällen, die dem gegenüberstehen, von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden kann und daß eine Erkrankung bei dem durch die in Aussicht genommene Kündigung betroffenen Arbeitnehmer, der seine Angaben unvollständig durch ein auf seine Kosten bezugnehmendes ärztliches Attest zu belegen gehabt hätte, nichts in sich hätte.

Das Gericht vermag auch aus der Tatsache, daß der Kläger nach der Kündigung immer noch 40 Tage arbeitsunfähig gewesen ist, die Berechtigung der Beflagten zur fristlosen Entlassung nicht herzuleiten. Bestimmte Fristen gibt das Gesetz in § 123 Ziffer 8 GewO. nicht zur Hand. Es ist daher jenseit eine einzelne Fall nach seinen besonderen Umständen zu entscheiden.

Gegenwärtig kann sich der Kläger darauf berufen, daß er sich seine Krankheit möglicherweise im Betrieb der Beflagten zugezogen hat und daß Wiederkrankungen nach der unüberprüften Wilt in vielen Fällen über kurz oder lang wieder zur Arbeitsfähigkeit führen, daß er sich im Zeitpunkt der Kündigung bereits wieder im Genesungsstadium befand.

Mit der Aussage eines Zeugen, daß für den Erkrankten erst wenige Wochen vor seiner Kündigung eine Grippe erkrankt worden sei, fällt für die Beflagte mindestens in den hier allein in Frage kommenden Zeitpunkt der Kündigung ein Grund gegen die Arbeitsfähigkeit gemäß § 123 Ziffer 8 GewO. rechtlos. Die die Arbeitsfähigkeit des Betriebes beeinträchtigende Notwendigkeit, an Stelle des kranken Stammarbeiters eine am normalen, künftigen reifungslosen Verlauf des Arbeitsprozesses weniger interessierte Ausschichtkraft zu beschäften. Nach alledem vermag das Gericht nicht der Ansicht der Beflagten zustimmen, sie sei noch am 3. Juni 1930 erkrankt gewesen, dem Kläger fristlos zu kündigen. Nach § 84 Abs. 2 ZBRG. ist daher der längerfristige Einpruch auch sachlich begründet. §

Entschädigungsummen und Arbeitslosenversicherung

Befamntlich wird eine Entschädigungssumme, die im Einpruchsverfahren gemäß §§ 84, 86, 87 Betriebsratsgesetz an den entlassenen Arbeiter gezahlt werden muß, wenn eine im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgeprodierte Wiederbeschäftigung abgelehnt wird, auf die Arbeitslosenversicherung in § 4 angedreht. Die Freistellung beruht auf § 113 Ziffer 4 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Außerdem ist auch wiederholt in Entscheidungen der Spruchkammern aus der Arbeitslosenversicherung herangezogen worden, daß auch in solchen Entschädigungsummen aus Einpruchsverfahren, die mit einem Vergleich beim Arbeitsgericht enden, von der Anwendung auf die Arbeitslosenversicherung freizulassen.

In einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung des Spruchrates für die Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1930 wird die bisherige Auffassung insofern erweitert, als auch solche Entschädigungssummen, die schon vor dem Kündigungsanspruch unter Bezugnahme auf §§ 84, 87 Betriebsratsgesetz vereinbart worden sind, auf die Arbeitslosenversicherung nicht anzurechnen werden können.

Der Sachverhalt zur Entscheidung war folgender: Einem langjährig arbeitsfähigen Arbeiter einer Firma sollte wegen Arbeitsmangels ein Beschäftigungsangebot unter Vorbehalt davon Kenntnis und erklärte die Kündigung als eine unbillige Härte im Sinne des § 84 Ziffer 4 Betriebsratsgesetz. Darauf billigte der Unternehmer dem Angekündigten nach vor dem Kündigungsanspruch eine Entschädigung

zu. Dem Angekündigten wurde gefunden und dieser freigestellt entlassen. Die Entschädigung des Vorbehaltens vom Arbeitsamt, bei dem der Beschäftigungslose Angekündigte seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhob, lautete auf Anrechnung der erhaltenen Entschädigungssumme gemäß § 113 Ziffer 4 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Der Sachverhalt des Arbeitsamtes Einpruch erhoben mit dem Erfolg, daß gegen die Stimme des Vorbehaltens entchieden wurde, daß von der Entschädigungssumme, die achtundzwanzig Monategehalt betrug, sechs Monatsgehälter aus der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung freizulassen ist. Gegen diese Entschädigungssumme Spruchausfall wurde von seinem Vorbehalter, die Spruchkammer angezweifelt. Von dieser ist die Streitfrage dem Spruchrat zur grundsätzlichen Entscheidung überwiehen worden. Im Spruchrat fand die vom Spruchausfall getroffene Entscheidung Bestätigung.

In den Entschädigungsgründen ist hervorzuheben: „Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Kündigung des durch den Arbeitgeber zwischen diesem und dem Arbeitnehmer im Hinblick auf die §§ 84, 87 ZBRG. vereinbarte Entschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen ist, soweit sie die Höchstgrenze des § 87 Absatz 1 ZBRG. nicht übersteigt. Die Entschädigung aus § 87 Absatz 1 ZBRG. in Verbindung mit § 113 Ziffer 4 des Gesetzes, brauche nicht unter allen Umständen durch ein Urteil des Arbeitsgerichts festgelegt zu sein. Ausschlaggebend war hierfür die innere Bedeutung der Entschädigung aus § 87 ZBRG. Sie stellt sich nicht als ein Arbeitsentgelt im engeren Sinne, sondern als ein Ausgleich für Vermögens- und Nichtvermögensschaden dar, der schon durch den Verlust des Stellungswechsels vom Gesetz für den Fall gebildet ist, daß der Einpruchsprüfung des ZBRG. als gerechtfertigt gefunden wird. Diese innere Bedeutung hat die im Hinblick auf die §§ 84, 87 ZBRG. zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbarte Entschädigung auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor der Kündigung durch den Arbeitgeber zustande kommt. Eines Einpruchsverfahrens nach dem ZBRG., das dann lediglich dem Zweck dienen könnte, die Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung gemäß § 113 Absatz 4 ZBRG. auszuschließen, bedarf es daher nicht. Es muß aber an sich das Recht des Einpruchs gemäß §§ 84, 87 ZBRG. bestehen, wenn der Kläger, der es sich um eine Entschädigung im Hinblick auf die §§ 84, 87 ZBRG. handelt, sich grundsätzlich abzugeben, ob und wie weit die Parteien angenommen haben, daß eine Entschädigungspflicht nach diesen Vorschriften in Betracht kommt. Von der Anrechnung bleibt ferner die Entschädigung nur frei, soweit sie als die in dem § 87 ZBRG. vorbestimmte Höchstgrenze nicht übersteigt.“ Die vom Spruchrat getroffene Entscheidung ist von mehreren Gesichtspunkten aus beachtlich. Es wird bestätigt, daß eine unter berechtigter Bezugnahme auf §§ 84, 87 Betriebsratsgesetz zustande gekommene Entschädigungssumme von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung aus dem freizulassen, wenn die Zusage der Entschädigung nach vor dem Kündigungsanspruch erfolgte. Weiter wird unterstrichen, daß die Höhe der von der Anrechnung freizulassenden Entschädigungssumme an den in § 87 des Betriebsratsgesetzes gegebenen Höchstgrenze ihre Begrenzung findet. Ein Beispiel für das näher erläutern: Einem Arbeitnehmer, der seit einem halben Jahr dem Betrieb angehöret, wird gekündigt. Er bezog zu jener einen Wochenlohn von 70 RM. Nach Einleitung eines Einpruchsverfahrens gemäß §§ 84 ff. Betriebsratsgesetz kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage einer Entschädigung von 200 RM. Da die vollständige Beschäftigung des Arbeitnehmers im Beschäftigungsangebot als Entschädigung gemäß § 87 ZBRG. in Betracht käme, würden von dem 200 RM. höchstens 150 RM. aus der Anrechnung freizulassen, das übrige aber anzurechnen werden können.

Die Betriebsratsverfahren

Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Nr. 86 des „Korr.“ Berlin, den 25. Oktober 1930 Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens für die Betriebsräte — Gewerkschaft und Betriebsbestimmungen — Innerbetriebliche Streitigkeiten — Beschäftigungssummen und Arbeitslosenversicherung.

Bedeutung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens für die Betriebsräte

Die Tatsache, daß selbst bei großen Arbeitsgerichten nur ein ganz verhältnismäßig kleiner Teil der Prozesse sich im Gang zu befinden pflegt, scheint Beweis dafür zu sein, daß man sich über die Möglichkeiten und Bedeutung des Beschlußverfahrens für die Betriebsräte nicht überall demutigt ist. Es erscheint deshalb angebracht, die Materie einmal unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zu beleuchten.

Die Frage ist, inwieweit, ganz kurz den Inhalt der im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu umfassen, weil auch hierüber nicht überall Klarheit herrscht. Im Gegensatz zum Urteilverfahren, wo der Streit durch ein vollständiges Urteil seine Erledigung findet, handelt es sich beim Beschlußverfahren lediglich um eine Bescheidungsgerichtlichkeit, die nur Fragen tragen. Sie sind als solche nicht vollstreckbar, sondern dienen dem Richter (soweit im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Verfahren lediglich als Unterlage für seine Entscheidung. Auch in der Handhabung im Rechtsmittelverfahren besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Urteilverfahren und dem Bescheidungsverfahren. Sofern in der zweiten Instanz möglich ist, bis zur ersten mündlichen Verhandlung mit neuen Tatsachen und Beweismitteln herzutreten, ist dies im Beschlußverfahren ausdrücklich ausgeschlossen. Das Rechtsmittel gegen die Beschlüsse erster Instanz heißt **Rechtsbeschwerde** und ist nicht als Rechtsmittel, sondern als Berufung anzusehen, die auf die Klage, das gerichtliche Bescheidungsverfahren nicht überläßt, sondern nicht angewendet worden sind. In der Sache selbst, bedeutet es also eine Einmündung gegenüber der Berufung im Urteilverfahren; andererseits ist die Rechtsbeschwerde in jedem Beschlußverfahren zulässig und nicht, wie in der Berufung im Urteilverfahren, von der Höhe des Streitgegenstandes oder der ausdrücklich festgestellten Berufungsfähigkeit wegen grundsätzlicher Bedeutung abhängig.

In welchen Fällen des Betriebsratsgesetzes können das Beschlußverfahren vorgezogen? Zunächst für die Entscheidungen über das Ergehen der Mitgliedschaft im Betriebsrat; demnach § 39 Ziffer 2 ZBRG. auf Antrag des Arbeitnehmers oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten angelegten das Arbeitsgericht das Ergehen der Mitgliedschaft wegen größtlicher Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften beschließen kann. Des Weiteren für die Entscheidungen über die Auflösung des Betriebsbestandes; demnach § 41 ZBRG. kann das Arbeitsgericht auf Antrag der vorgenannten Antragsteller auch die Auflösung des gesamten Betriebs wegen größtlicher Bedeutung der Vorschriften beschließen. Ebenso erfolgt die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen durch das Arbeitsgericht gemäß § 48 Absatz 2 ZBRG. im Beschlußverfahren. Auch die Entscheidungen über die Bildung und Auflösung einzelner Betriebsvertretungen (§ 52 ZBRG.), Streit über die Festlegung von Strafen nach § 134b der Gewerbeordnung unterliegen nach § 80 Absatz 2 ZBRG. ebenfalls dem Be-

schlußverfahren, wobei gleich bemerkt sei, daß nach Rühniger Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts unter diese Strafen nicht nur die Arbeiterinnen von Gewerbebetrieben verfallen sein sollen, sondern für alle Betriebe und Personen, für die das Betriebsratsgesetz überhaupt in Frage kommt, also auch bei Verwaltungen, gilt das Einmündens des Grundsatzes zur Straflosigkeit im Einzelfall. (Beweise sind gegeben aus den Urteilen.) Weiter ist das Beschlußverfahren gegeben bei Entschädigungen aus dem Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83 ZBRG.). Dann ist das Beschlußverfahren vorgezogen für die nach zahlreichen Fällen von Streitigkeiten über alle aus dem ZBRG. sich ergebenden Verhättnisse (u. a. Wahlrecht, Wahlverfahren, Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat usw.), über die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammenlegung einer Betriebsvertretung; über die Bildung, Auflösung, Zusammenfassung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlungen; über die Notwendigkeit und Höhe der Gehaltsabzugsquoten der Betriebsvertretung. Schließlich steht das Gesetz das Beschlußverfahren noch vor für die bedeutungsvollen Entscheidungen über die Erhaltungsummen zur Kündigung, Erziehung oder auch Arbeitslosenversicherung von Betriebsratsratsmitgliedern (§§ 87, 89 ZBRG.).

Müßer diesen im Gesetz vorgezeichneten Fällen hat die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts das Beschlußverfahren noch weiter ausgedehnt. So kommt § 8. für die Höhe Festsetzung der Gültigkeit des Betriebsratsamts, ohne daß auch gleichzeitig Ansprüche dem Arbeitsvertrag angelegt wurden, nicht das Urteil, sondern das Beschlußverfahren in Frage. (ZBRG. 50/28.) Streit innerhalb des Betriebsrats, z. B. über die Entlohnung lediglich vom Vorsitzenden an, kann nur durch Beschluß des Betriebsrats selbst erledigt; Entschädigung nach § 113 Ziffer 4 des Gesetzes über Arbeitslosigkeit, nachdem der Arbeitgeber oder ein Viertel der wahlberechtigten den Antrag stellte.

Auch den Gewerkschaften ist die Durchführung eines Beschlußverfahrens möglich gegen eine Betriebsvertretung, die eine eigene Gewerkschaftsunterstützung des ihm nach § 2 ZBRG. zugehörigen Rechts des Zutritts und der Teilnahme mit beratender Stimme in der Betriebsversammlung verweigern würde. Daselbst gilt von der Teilnahme an Betriebsratsverfahren, sofern nach § 31 Absatz 1 ZBRG. ein Viertel der Betriebsvertretungsmitglieder dies beantragt. Das gleiche Recht kann auch von einer Betriebsversammlung geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber angeht, sofern die nach § 31 Absatz 2 ZBRG. erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiter haben aber auch die Gewerkschaften gemäß § 23 Absatz 3 ZBRG. die Möglichkeit, im Wege des Beschlußverfahrens einen Wahlvorstand bestellen zu lassen. Eine Rechtsbeschwerde des Arbeitnehmers gegen eine solche Beschluß auf Wahlvorstandsbestellung ist ausgeschlossen.

Hiermit sind jedoch die Möglichkeiten der Anwendung des Beschlußverfahrens noch nicht erschöpft. Da im § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Arbeitsratsgesetzes über die §§ 82, 83 (Entschädigung von Streitigkeiten) genannt ist, dürfen § 83 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsratsgesetzes als Betriebsratsratgesetze einseitig, so unterliegen also alle Entscheidungen und Geschäftsabhandlungen der Mitglieder aus dem Betriebsratsgesetz, insbesondere die

lehte Ausschüßigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse fand ebenfalls großes Interesse. Die Zahl der Arbeitslosen am Ort ist im Steigen begriffen, wie auch die Ortsliste durch die vielen Durchreisenden stark in Mitleidenhaftigkeit gezogen wird.

Wiesbaden. Am 29. September fand unsere erste Versammlung nach den Ferien und der Wahl statt. Sie war so gut besucht, daß viele Kollegen nicht mehr in das Versammlungslokal gingen und sehr machen mußten. Es waren etwa 150 Kollegen anwesend. Vorsitzender Schäfer begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen und machte verschiedene gefällige Mitteilungen. Alsdann erfolgte die Aufnahme eines neuangelernten Kollegen. Zu Punkt 2, „Ausschlüsse“, wurde ein Kollege wegen Nichterfüllung der Aufnahme eines neuangelernten Kollegen. Zu Punkt 3, „Ausschlüsse“, wurde ein Kollege wegen Nichterfüllung der Aufnahme eines neuangelernten Kollegen. Zu Punkt 4, „Ausschlüsse“, wurde ein Kollege wegen Nichterfüllung der Aufnahme eines neuangelernten Kollegen.

Worms. Unsere Bezirksversammlung am 28. September in Heppenheim a. B. konnte sich eines guten Besuchs erfreuen. Der Vorsitzende ließ nochmals den Jungbuchdrucker Revue passieren, der zur Zufriedenheit aller verlaufen ist. Auch an dieser Stelle dank den wenigen Kollegen, die sich zur Verfügung gestellt hatten. Erzwungenermaßen sind nun endlich unsere Jungmänner, die Offern ihre Prüfung ablegten, zu ihren Stellen beurlaubt worden. Über verschiedene Fälle vom Arbeitsgericht berichtete der Vorsitzende. Aufgenommen wurde ein Kollege. Der Kassierbericht, der gedruckt vorlag, wurde ohne Beanstandung entgegengenommen. Die erwerbslosen Kollegen erhielten anlässlich des Johannistages 100 M. Vom neuen Quartal an tritt die Beitragserhöhung ein und der Vorsitzende stellte fest, daß die allgemeine Stimmung für die Erwerbslosen ist. Ohne jede Distinon wurde die Erhöhung angenommen. Für einen Vortrag: „Soziale Gesetzgebung in Vergangenheit und Gegenwart“, war Regierungsrat Zinkam (Darmstadt) gewonnen. Seine anderthalbstündigen Schilderungen brachten ihm aufmerksame Hörer, denn er verstand es ausgezeichnet, in volkstümlicher Art und durch manches drastische Beispiel erhellend, die soziale Gesetzgebung von früher und heute vor Augen zu führen, das Klassenwesen und die Erzeugnisse. Seine Schlussworte gingen dahin: Eine starke Enttäuschung wird die treffen, die behaupten, es kann uns nicht schlechter gehen als es schon der Fall ist. Wir Gewerkschaftler müssen uns befinden, denn die Frage ist von großer politischer Bedeutung, und was jahrelang erkämpft ist, kann in einer Krise verloren gehen. Vebstatter Beifall folgte dem Vortrag. Auch an dieser Stelle sei dafür nochmals Dank ausgesprochen. Unter „Verschiedenem“ wurden noch einige örtliche Sachen behandelt.

Allgemeine Rundschau

Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe. Nach dem vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand Ende September 1930 (herausgegeben am 16. Oktober 1930) ergab sich für das graphische Gewerbe folgendes Bild:

Table with 5 columns: Verbände und Berufsgruppen, Arbeitslose am Ende des Monats (Sept. 1929, Sept. 1930), Kurzarbeiter am Ende des Monats (Sept. 1929, Sept. 1930). Rows include Buchdrucker, Lithographen u. Steinbrucker, Graphische Hilfsarbeiter, Buchbinder.

Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern betrafen sich Ende September 1930 auf 22,8 Proz. bzw. 14,5 (gegen 9,6 bzw. 6,5 Proz. Ende September 1929).

Meisterprüfung. Vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer Breslau befanden die Kollegen Heinz

Vange aus Müllisch, Karl Schmidt aus Brockau, Karl Wittenburg aus Felsenburg und Georg Liebcher aus Ultra i. S. die Meisterprüfung. Die Genannten waren Teilnehmer des Meistervorbereitungskurses für Buchdrucker, der im September d. J. an der Breslauer Handwerker- und Kunstgewerbeschule abgehalten wurde.

Bom Lohnkampf in der Berliner Metallindustrie. Mit vorbildlicher Geschlossenheit wird von den Berliner Metallarbeitern der Abwehrkampf gegen die Lohnverhärterungspläne des Verbandes Berliner Metallindustrie geführt. Die von Moskau inspirierte sogenannte revolutionäre Gewerkschaftsopposition hat vergeblich versucht, den Streik vorwärts zu treiben, das heißt ihren speziellen Zwecken dienlich zu machen. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat die Streikleitungen angewiesen, die Arbeiter der nicht dem Verband Berliner Metallindustrie angehörigen Betriebe darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Arbeitsniederlegung ohne Genehmigung der Organisation von den Gewerkschaften keine Unterstützung erhalten. Die Geschlossenheit der Abwehrbewegung ist um so notwendiger, als auch das gesamte Unternehmen nur die eine Parole kennt: unbedingte Solidarität mit den Lohndrückern. Das ging deutlich hervor aus einem vertraulichen Kundtschreiben der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 17. Oktober, das vom „Vorwärts“ veröffentlicht wurde. Darin hieß es u. a.: „Mit Rücksicht auf die allgemeine und grundsätzliche Bedeutung dieses Schiedsprüfung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Senkung der Gestehungskosten der deutschen Wirtschaft ist es selbstverständlich, daß das gesamte deutsche Unternehmen gegenüber den Mitgliedsfirmen des Verbandes Berliner Metallindustrie in jeder Hinsicht Solidarität übt. Dazu gehört auch weitgehende Rücksichtnahme hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen, die an bestreikte Firmen bereits vergeben sind oder vergeben werden sollen. Ebenso wie in dem alten Absatz- und Kundenkreis der Berliner Metallindustrie während des Streiks nicht von dritter Seite unter unsolidarischer Ausnutzung der Streiklage eingegriffen werden darf.“ Nachdem am 18. Oktober auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion vom Reichstag beschlossen worden war, den Reichsarbeitsminister zu zurechnen, den Schiedspruch nicht für verbindlich zu erklären, wurde im Reichsarbeitsministerium die juristische Frage geprüft, ob die Entschließung des Reichstages eine bindende Vorschrift für die Reichsregierung enthält. Inzwischen scheint die Frage geklärt zu sein, denn Reichsarbeitsminister Stegerwald hat beide Parteien auf Donnerstag, den 23. Oktober, zu Nachverhandlungen über den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung geladen. Gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß bei diesen Verhandlungen eine Einigung auf neuer Grundlage verjucht werden wird.

Lohnverhöhung nach Lohnsenkung. Während die deutschen Unternehmer nach dem Rezept aus der Großproletäreit einen Kampf um Lohnabbau führen, hat der amerikanische Großindustrielle Henry Ford seinen deutschen Arbeitern eine Lohnverhöhung von 10 bis 20 Pf. pro Stunde zugestanden. Der größte Teil der deutschen Fordarbeiter verdient heute 2,50 M. pro Stunde. Der Durchschnittslohn der Berliner Metallarbeiter dagegen beträgt 1,12 M.; mittelmäßig die Hälfte des Lohnes, der von Ford seinen Arbeitern gewährt wird. Wie bekanntgegeben wird, sollen die Löhne der Fordarbeiter in der gesamten Welt erhöht werden. In Europa soll eine Erhöhung von 7 bis 12 Proz. erfolgen. Zu gleicher Zeit läßt Ford eine Preislenkung für seine Produkte eintreten. Nach einer Preislenkung soll Ford bei seinem Besuch in Deutschland erklärt haben: „Um der heutigen Wirtschaftslage in Deutschland Rechnung zu tragen, ist eine wesentliche Verbesserung der Preise geboten.“ So handelt ein Industrieller, der in der ganzen Welt riesige Erfolge zu verzeichnen hatte. Mit seinem System hat er es viel weiter gebracht als seine Kollegen in Deutschland. Diese haben sich von der Anfangs, wonach der Arbeiter Schundlöhne verdienen muß, wenn die Wirtschaft gesunden soll, noch nicht zu befreien vermocht.

Vorgehen der tschechischen Regierung zur Milderung der Arbeitslosigkeit. Einer Meldung der „Hoffischen Zeitung“ aus Dresden zufolge, fanden am 21. Oktober im tschechischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium Besprechungen statt mit den Spitzenorganisationen der Unternehmer, der Arbeiter und den Gemeinden über die Frage, inwieweit durch Kürzung der Arbeitszeit, Einstellung von Arbeitslosen in die Betriebe erfolgen könne. Eine einheitliche Grundlage konnte noch nicht gefunden werden. Das Ministerium wird nunmehr in einer weiteren Verhandlung selbst Vorschläge zur Durchführung der geplanten Maßnahmen vorlegen. Zur Stützung des Arbeitsmarktes soll auch die Errichtung eines „staatlichen Wirtschaftsrods“ dienen. In einem dem Landtag vorgelegten Entwurf ist vorgesehen, aus den Rückflüssen der für die werkschaftliche Arbeitslosenfürsorge aus Staatsmitteln gewährten Darlehen einen solchen Rod zu bilden. Diese Rückflüsse sollen dem Rod auf fünf Jahre, rückwirkend ab 1. April 1930, zugeführt werden. Der Rod soll Darlehen in solchen Fällern zur Verfügung stellen, in denen die Lebensfähigkeit des Betriebes zu erwarten ist. Bürgerpflichtverpflichtungen sollen 15 Proz. des jeweiligen Bestandes nicht überschreiten. In den nächsten Jahren ist mit einem jährlichen Eingang an Tilgungszahlungen von durchschnittlich 1/2 Millionen zu rechnen, während bisher bereits 3,70 Millionen Mark insgesamt zurückgezahlt worden sind. Die Unterbringung soll in der Form eines normalveranschlagten Kredits, in besonderen Fällen auch auf andre Art, z. B. durch Beteiligung, erfolgen.

Wirkung einer Arbeitszeitverkürzung auf die Arbeitslosigkeit. Mit vollem Recht wird von den Gewerkschaften der Standpunkt vertreten, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit sehr wesentlich vermindert werden kann. Auch das Institut für Konjunkturforschung hat in dieser Beziehung interessante Untersuchungen angestellt. Nach seiner Schätzung arbeiten in der Industrie gegenwärtig sechs Millionen Arbeiter 48 Stunden und mehr in der Woche. Wenn die Arbeitszeit auf 44 oder 40 Stunden vermindert werden soll, müssen alle Arbeitskräfte dieser Zahl hinzugerechnet werden, bei denen die Arbeitszeit auf 44 bis 48 oder 40 bis 48 Stunden beträgt. Das Konjunkturforschungsinstitut kommt zu einem Ergebnis, daß von den Arbeitern, die gegenwärtig mehr als 44 Stunden in der Woche arbeiten, rund 330 Millionen Arbeitsstunden je Woche ge-

leistet werden. Bei einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden würden statt der tatsächlich beschäftigten 6,8 Millionen Arbeiter nunmehr 7,5 Millionen Arbeiter erforderlich sein, um das gleiche Arbeitsquantum zu verrichten. Es ergebe sich also eine mögliche Mehrbeschäftigung für etwa 0,7 Millionen Arbeiter. Bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden würde eine noch größere Mehrbeschäftigung für 1,5 Millionen Arbeitskräfte erreicht werden. Dieses nicht unglückliche Resultat kann jedoch nach Meinung des Konjunkturforschungsinstituts nicht erzielt werden, weil Ausgleichsmessungen regionaler und branchenmäßiger Natur dem im Wege stehen. Außerdem wird angenommen, daß die Aufwendung erhöhter Produktionskosten notwendig ist. Bezüglich der Wirkungen auf Einkommen und Verbrauch wird angenommen, daß die gesamte Lohnsumme nach Durchführung der Arbeitszeitverkürzung ungefähr gleich bleibt. Die Einkommensverminderung bei den Industriearbeitern, deren Arbeitszeit verkürzt würde, hätte einen Verbrauchsrückgang dieser Bevölkerungsgruppe zur Folge, der sich vor allem bei dem elastischen Bedarf auswirkt. Die Verbesserung der Lebenshaltung der Heineigestellten würde sich vor allem bei dem gesteigerten Verbrauch von Nahrungsmitteln bemerkbar machen. Hiernach glaubt also das Konjunkturforschungsinstitut Bedenken gegen die geforderte Arbeitszeitverkürzung äußern zu müssen. Wenn diese auch nicht vollständig von der Hand zu weisen sind, so überwiegt der Nutzen einer Arbeitszeitverkürzung, wie die Dinge gegenwärtig liegen, volkswirtschaftlich doch bei weitem den Nachteil. Ganz abgesehen von Imponderabilien, die damit in engem Zusammenhang stehen.

Verheißungsvoller Anfang zum Herbstanfang. Zeitungsmeldungen zufolge ist in der Ostabt Brinmann & Wergell in Harburg-Wilhelmsburg am Montag auf Grund von Verhandlungen zwischen der Firma und dem freigeberischen Fabrikarbeiterverband die Geschäftsbücherei eingeleitet worden. 300 neue Arbeiter wurden eingestellt. Auch die Firma Koble & Töpfer ist bereit, die Herbstbeschäftigung durchzuführen, wodurch zunächst 50 Arbeiter eingestellt werden. Bei der Firma Thörl, Vereinigte Fabrikanten der Herbstbeschäftigung Beschäftigung erhalten. Bei der Einstellung sollen vor allem Wohlhabtensempänger und Ausgesteuerte berücksichtigt werden. Diefen begünstigenden Anfang zu einer Milderung der ungeheuerlichen Arbeitslosigkeit folgen hoffentlich bald weitere praktische Beispiele.

Erfolgreiches Bergwerksunglück. Am 21. Oktober, morgens gegen 7 Uhr, ereignete sich im Wilhelmshacht der Grube „Anna“ des Schiefer Bergwerksvereins in Wsdorf bei Aachen eine fürchterliche Katastrophe, deren Umfang die schlimmsten Beschäftigungen noch übertrifft. Nach dem letzten offiziellen Bericht der Zentralbehörden des Bergbaues erforderte die Katastrophe 231 Todesopfer. Außerdem ist zu befürchten, daß von den 96 Schwerverletzten, die gegenwärtig in den Krankenhäusern liegen, eine große Anzahl nicht am Leben erhalten werden kann. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht geklärt. Tiefstes Mitgefühl mit dem auf dem Schlachtfeld der Arbeit zu Tode gekommenen Bergknappen und ihren armen Hinterbliebenen erfüllt die gesamte Arbeiterschaft.

Propellerwagen auf Schienen. Dank der nie rastenden Technik erfahren die Verkehrsmittel eine ununterbrochene Vermehrung und Verbesserung. Kürzlich wurde auf der Bahnstrecke Hannover-Celle ein neuer Propeller-Triebwagen vorgeführt. Dieser 25 Meter lange Triebwagen ist eingeteilt in einen Motorenraum, Gepäckraum und zwei Räume für die Fahrgäste mit insgesamt 24 Sitzen. Der Wagen sieht aus wie die obere Hälfte eines Luftschiffes und stellt äußerlich einen glatten Körper dar. Hinten befindet sich der Hauptantriebsmotor in der Stärke von 600 PS, der den Propeller antreibt. Die Achsen sind mit dem Wagenkörper verbunden, daß bei schneller Fahrt sowohl auf geraden Strecken wie in Kurven ein ruhiger Lauf erzielt wird. Das Fahrzeug ist aus Stahl hauptsächlich in Rohrform gebaut und wiegt insgesamt nur 18 550 Kilogramm. Bei der Probefahrt wurde nach 66 Sekunden bereits eine Geschwindigkeit von 100 Kilometer erreicht, die sich rasch auf 150 Kilometer steigerte. Man glaubt noch größere Geschwindigkeiten zu erzielen. Damit ist der Versuch, den Propeller als Antriebsmittel zu verwenden, glänzend gelungen. Es ist nunmehr durchaus möglich, ein äußerst schnelles und sicher funktionierendes Verkehrsmittel zur Beförderung von Personen, Post und Gütern zu verwenden. Die Verkehrsmitel werden dadurch eine ungeahnte Bereicherung erfahren.

Die Arbeitslosigkeit in Amerika. Wie aus New York gemeldet wurde, hat Präsident Hoover, „um das Volk vor dem Hunger zu schützen“, einen Arbeitslosenrätschenaussschuss ernannt, dem u. a. Mitglieder des Kabinetts und der Gouverneur des Bundesparlaments angehören. Für die Wirtschaftslage Amerikas ist bemerkenswert, daß Hoover in der amtlichen Mitteilung keinerlei Optimismus über die Arbeitslosigkeit zum Ausdruck bringt, aber darauf hinweist, daß Industrie und Landwirtschaft in erster Linie die Pflicht hätten, der Arbeitslosigkeit abzuweichen. Die Stadt New York hat eine halbe Million Dollar für die Arbeitslosenhilfe bereitgestellt. Nach den Schätzungen der amerikanischen Gewerkschaften beträgt die gesamte Arbeitslosigkeit in Amerika über 7 Millionen Menschen. Im Juni 1929 waren von 100 Mitglidern des amerikanischen Gewerkschaftsbundes erst 9 arbeitslos, im Juni 1930 dagegen bereits 20.

verschiedene Eingänge

„Schweizer Graphische Mitteilungen.“ Monatschrift für das graphische Kunstgewerbe. Herausgeber August Müller in Et. Walken 48. Jahrgang. Heft 10. Abonnementpreis für die Väter des Reichsvereins 7,50 M. halbjährlich. Verlag des Reichsvereins. Monatschrift für photographische Neuentwicklungsverfahren. Verlag von Kilmich & Co. Frankfurt a. M. Heft 7. Preis 3,50 M. halbjährlich 1,50 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,50 M. „Die graphische Kunst.“ Monatschrift für das gesamte graphische Gewerbe. Herausgeber August Müller in Et. Walken 48. Jahrgang. Heft 10. Preis 3,50 M. halbjährlich. Verlag des Reichsvereins. Monatschrift für photographische Neuentwicklungsverfahren. Verlag von Kilmich & Co. Frankfurt a. M. Heft 7. Preis 3,50 M. halbjährlich 1,50 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,50 M. „Die graphische Kunst.“ Monatschrift für das gesamte graphische Gewerbe. Herausgeber August Müller in Et. Walken 48. Jahrgang. Heft 10. Preis 3,50 M. halbjährlich. Verlag des Reichsvereins. Monatschrift für photographische Neuentwicklungsverfahren. Verlag von Kilmich & Co. Frankfurt a. M. Heft 7. Preis 3,50 M. halbjährlich 1,50 M. halbjährlich 2,85 M. jährlich 5,50 M.

